



GEMEINDE PRATTELN

Verwaltungs- und Organisationsreglement

(VOR)

(Entwurf für ER)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Konstituierung.....	1
§ 3 Protokollführung.....	1
2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung.....	2
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Gliederung	2
§ 6 Aufbau- und Ablauforganisation.....	2
§ 7 Behördensekretariate.....	2
§ 8 Ständige beratende Kommissionen	2
§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	3
3. Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungsführung.....	3
§ 10 Verantwortung für Gemeindehaushalt und Rechnungsführung	3
§ 11 Ausgabenzuständigkeiten.....	3
§ 12 Gebühren.....	3
4. Abschnitt: Bussen.....	3
§ 13 Bussenanerkennungsverfahren	3
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	4
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 15 Änderungen bisherigen Rechts.....	4
§ 16 Inkrafttreten.....	4
Anhang.....	5

Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

vom

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 107 Abs. 1 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹ und § 30 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999²

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Konstituierung

¹ Die Einladung zur ersten Sitzung von Gemeindebehörden und Hilfsorganen erfolgt durch den Gemeinderat. Ein Gemeinderatsmitglied leitet die Wahl des Präsidiums.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³ zur Konstituierung.

§ 3 Protokollführung

¹ Auf Antrag wird in allen Gemeindebehörden und Hilfsorganen das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt.

² In das Sitzungsprotokoll sind unter anderem aufzunehmen:

- a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
- b. die Namen der Anwesenden;
- c. die behandelten Geschäfte;
- d. die Beschlüsse.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁴ zur Protokollführung und Protokollgenehmigung.

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 01.01

³ SGS 180

⁴ SGS 180

2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung

§ 4 Aufgaben

¹ Der Gemeindeverwaltung obliegt der Vollzug der den Gemeinden durch Gesetz und durch Beschlüsse des Einwohnerrates und des Gemeinderates übertragenen Aufgaben.

² Das kundenfreundliche Erbringen der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

§ 5 Gliederung

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

² Der Gemeinderat gliedert die Verwaltung in Abteilungen und legt diese Gliederung dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

³ Er kann die Verwaltungsabteilungen weiter in Sachbereiche unterteilen.

§ 6 Aufbau- und Ablauforganisation

¹ Aufbau- und Ablauforganisationen in und zwischen den Verwaltungsabteilungen werden von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungsleitungen schriftlich festgelegt.

² Der Gemeinderat ist periodisch darüber zu informieren.

§ 7 Behördensekretariate

Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Gemeindeverwaltung folgenden Gemeindebehörden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung:

- a. Dem Einwohnerrat und seinen Kommissionen;
- b. Dem Ortsschulrat;
- c. Der Sozialhilfebehörde;
- d. Der Vormundschaftsbehörde;
- e. Dem Kreismusikschulrat.

§ 8 Ständige beratende Kommissionen

¹ Für die Gemeindeverwaltung werden folgende ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion eingesetzt:

- Bauausschuss
- Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum / Dorfturnhalle
- Betriebskommission Sport
- Friedhofskommission
- Gemeindebibliothekskommission
- Informatikkommission
- Kommission für Altersfragen

- Kommission für Integration und Förderung des interkulturellen Austausches
- Kommission für Jugendarbeit
- Ludothekskommission
- Naturschutzkommission
- Schulraum-Planungskommission
- Sicherheitskommission
- Verkehrsplanungskommission

² Die Kommissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Geschäfte und erstatten dem Gemeinderat schriftlichen Bericht.

³ Die Kommissionsmitglieder werden vorbehältlich abweichender Bestimmungen vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

Die amtlichen Publikationen erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten "Amtlichen Publikationsorgan".

3. Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungsführung

§ 10 Verantwortung für Gemeindehaushalt und Rechnungsführung

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Gemeindehaushaltes und für die Rechnungsführung verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann das Inkasso und die Verwertung von Verlustscheinen einem Inkassobüro übertragen.

§ 11 Ausgabenzuständigkeiten

Der Gemeinderat regelt die Ausgabenkompetenzen seiner Mitglieder, der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, der Verwaltungsabteilungen und der einzelnen Mitarbeitenden in einer Verordnung.

§ 12 Gebühren

¹ Für Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen können Gebühren erhoben werden.

² Soweit die Gebühren nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeschrieben sind, werden sie vom Gemeinderat in dem vom massgeblichen Reglement vorgegebenen Rahmen in einer Gebührenverordnung festgelegt.

4. Abschnitt: Bussen

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung eine mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehene provisorische Strafverfügung.

² Die verzeigte Person kann innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem

Gemeindepräsident oder der Gemeinderatspräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderats besteht.

³ Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, erlässt der Gemeinderat nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung.

⁴ Wird eine Anhörung verlangt, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er die definitive Strafverfügung nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

§ 15 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli